

**Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 26. Januar 2016)**

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p align="center"><b>Grundsätze zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an Schulen (§§ 63 - 68 LBG)</b></p>	<p align="center"><b>Schulformspezifische Empfehlungen</b> Schulform: Förderschulen</p>	<p align="center"><b>Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte unter Beachtung des Schulprogramms</b></p> <p>Schule: _____</p>
<p><b>Vorbemerkungen:</b></p> <p>Die nachfolgenden Empfehlungen gelten für alle teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen, d. h. bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründe (§§ 66, 67 LBG, § 2 EZVO), Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit (§ 65 LBG), sowie voraussetzungsloser Teilzeitbeschäftigung (§ 63 LBG).</p> <p>Aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß § 45 BeamtStG, welcher im Rahmen der speziellen Bestimmungen des LBG, des LGG und der ADO besondere Bedeutung zukommt, ergibt sich für die Schulen die Verpflichtung, die Einbindung Teilzeitbeschäftigter verlässlich und angemessen zu regeln, um insbesondere auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern. Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen. Die Schulleitung vor Ort ist für die Umsetzung des LGG und des Frauenförderplans verantwortlich und wird dabei durch die AfG unterstützt.</p> <p>Die Schulleitung trifft durch Beschluss der Lehrerkonferenz an der Schule eindeutige Regelungen, wie der Einsatz von Teilzeitkräften ohne Benachteiligung unterrichtlich und außerunterrichtlich erfol-</p>	<p><b>Vorbemerkungen:</b></p> <p>SonderpädagogInnen und FachlehrerInnen arbeiten nicht nur in Förderschulen mit unterschiedlichen sonderpädagogischen Schwerpunkten, sondern auch in der Frühförderung und/oder in allen Schulen in der Einzelintegration und im gemeinsamen Lernen. Neben den unterrichtlichen Aufgaben üben sie gutachterliche und beratende Tätigkeiten aus. Somit ergeben sich viele Bereiche, in denen die Ansprüche von Teilzeitkräften zu berücksichtigen und diese in stabilen Rahmenbedingungen zu sichern sind.</p> <p>Der persönlichen Situation und den Wünschen der jeweiligen Lehrkraft sollte nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Ihrem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern pädagogische und schulorganisatorische Gründe dem nicht entgegenstehen. Ansonsten erfolgen Ausgleichsregelungen. Eine chronologische Dokumentation der Belastungsmomente und der erfolgten oder angestrebten Kompensation sollte erstellt werden.</p> <p>Als grundlegend für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden die langfristige Terminplanung, eine ständige Aktualisierung des Terminplanes, Transparenz und Kommunikation angesehen.</p>	<p><b>Vorbemerkungen:</b></p>

## Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum

### Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 26. Januar 2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p>gen soll. Diese schriftlich fixierten Vereinbarungen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.</p> <p>Die folgenden Empfehlungen sollen eine Grundlage bilden. Darüber hinaus sollen aber auch schulformspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden (s. mittlere Spalte). Sie dienen dazu, Rechte und Pflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu verdeutlichen und einen Interessensausgleich aller am Schulleben Beteiligten herbeizuführen.</p> <p>Die besonderen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und der Richtlinie zum SGB IX für Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung bleiben von diesen Empfehlungen unberührt und müssen beachtet werden.</p>		
<p><b>I. Stundenplangestaltung</b></p> <p>Die Anwesenheit in der Schule soll bei Teilzeitkräften entsprechend der Reduzierung ihrer Stundenzahl bemessen sein. Beschlüsse der Lehrerkonferenz zu Grundsätzen der Stundenplangestaltung sollten dieses Prinzip berücksichtigen. Stundenplanwünsche von Teilzeitbeschäftigten werden im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten angemessen berücksichtigt. Berechtigte Belange von Vollzeitkräften im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind ebenfalls zu beachten. Dies gilt insbesondere für Alleinerziehende.</p> <p>Alle Lehrkräfte legen Stundenplan- und Einsatzwünsche bei Bedarf rechtzeitig und schriftlich vor dem Erstellen des Stundenplans vor.</p> <p>Wenn geäußerte Wünsche zur Unterrichtsverteilung / Stundenplangestaltung aus dienstlichen Gründen nicht berücksichtigt werden können, soll eine Perspektive auf Änderung mit den Betroffen-</p>	<p><b>I. Stundenplangestaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Der Stundenplan steht vor Beginn der Sommerferien fest, spätestens zwei Wochen vor Ende der Sommerferien.</li><li>- Die AfG und ein Mitglied des Lehrerrates nehmen in die Stundenpläne Einsicht, um strittige Fälle im Vorfeld zu klären.</li><li>- Der SL informiert die Teilzeitbeschäftigten rechtzeitig, z. B. drei Wochen vor Schuljahresende, und führt auf Wunsch ein Gespräch (ggfs. unter Hinzuziehung der AfG) über den Unterrichtseinsatz und die Stundenplangestaltung im neuen Schuljahr.</li><li>- Frühzeitige Information der SL an Betroffene, wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden können.</li></ul>	<p><b>I. Stundenplangestaltung</b></p>

**Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 26. Januar 2016)**

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p>en frühzeitig erörtert werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Grundsätze gilt im Einzelnen Folgendes:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Stundenplanänderungen ausreichende Zeitspanne zur Organisation der Kinderbetreuung bis Inkrafttreten des neuen Plans.</li> <li>- Bei Bedarf soll eine Wahl zwischen festen Zeiten entweder für den Unterrichtsbeginn und/oder für das Unterrichtsende, insbesondere für Alleinerziehende.</li> <li>- Teilzeitkräfte werden im GL entsprechend ihrer Stundenzahl eingesetzt. Es wird versucht, individuelle Wünsche zu berücksichtigen. Zudem wird darauf geachtet, dass die Fahrzeiten angemessen sind.</li> <li>- Aufsicht ist proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrzunehmen.</li> </ul>	
<p><b>I. 1 Unterrichtsfreie Tage / Halbtage</b></p> <p>Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sollen in Übereinstimmung mit § 17 Abs. 3 ADO unterrichtsfreie Tage oder unterrichtsfreie Halbtage entsprechend ihrer Stundenzahl gewährt werden, wenn schulformspezifische, schulorganisatorische und pädagogische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>In Schulen mit festem Konferenztag sollte dieser nach Möglichkeit nicht als unterrichtsfreier Tag für die Teilzeitbeschäftigten verwendet werden. Auf Wunsch der Teilzeitkraft ist alternativ eine gleichmäßige Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Woche denkbar.</p> <p>Bei abgeordneten Teilzeitkräften sollen die vereinbarten Regelungen erhalten bleiben und müssen zwischen der Stammschule und den weiteren Einsatzschulen koordiniert werden.</p>	<p><b>I. 1 Unterrichtsfreie Tage / Halbtage</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeit zu einem freien Tag nach folgenden groben Maßstäben             <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang zwischen einer 2/3 bis zu einer ¾ Stelle ein unterrichtsfreier Tag</li> <li>- bei einer halben Stelle zwei unterrichtsfreie Tage</li> </ul> </li> <li>• Die Abwesenheitstage der Teilzeitbeschäftigten sollen nach Möglichkeit wechseln, um eine gerechte und gleichmäßige Verteilung zu erreichen.</li> <li>• Berücksichtigung eines begründeten Wunschtages, der frei sein soll, wenn dieses organisatorisch, fachlich und pädagogisch möglich ist.</li> </ul>	<p><b>I. 1 Unterrichtsfreie Tage / Halbtage</b></p>

## Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum

### Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 26. Januar 2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p><b>I. 2 Springstunden</b></p> <p>Die Zahl der Springstunden bei Teilzeitbeschäftigten soll proportional zu den Springstunden der Vollzeitbeschäftigten entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung vermindert werden. Die Schulleitung trägt bei der Stundenplangestaltung die Verantwortung dafür, dass Unterrichtsverpflichtung und Anwesenheitszeit bzw. Anwesenheitstage in der Schule in einem proportionalen Verhältnis stehen.</p> <p>Unvermeidbare Belastungen durch einen ungünstigen Unterrichtseinsatz sollen in absehbarer Zeit durch einen günstigeren Einsatz kompensiert werden.</p>	<p><b>I. 2 Springstunden</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Springstunden sollen vermieden werden.</li><li>• Sind sie organisatorisch und planerisch nicht zu vermeiden, soll die Anzahl der Springstunden bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung vermindert werden.</li><li>• Wahl zwischen einer Minimierung der Springstunden oder einer gleichmäßigen Verteilung der Wochenstunden auf die Arbeitstage</li></ul>	<p><b>I. 2 Springstunden</b></p>
<p><b>II. Außerunterrichtliche Aufgaben</b></p> <p>Auch für die Wahrnehmung von außerunterrichtlichen Aufgaben entsprechend der verringerten Stundenzahl soll eine proportionale Reduzierung erfolgen. Das heißt: Die dienstlichen Verpflichtungen werden durch die folgenden Hinweise nicht aufgehoben, es geht jedoch darum, deren Umfang für Teilzeitbeschäftigte angemessen zu reduzieren.</p> <p>Für die einzelnen Aufgabenbereiche heißt das:</p>	<p><b>II. Außerunterrichtliche Aufgaben</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Außerunterrichtliche Aufgaben werden Teilzeitkräften proportional und anteilig übertragen; dieses gilt auch für Leitungs-, Koordinations- und sonstige Sonderaufgaben.</li><li>• Die Schulleitung erfragt und berücksichtigt Vorschläge der teilzeitbeschäftigten Lehrkraft für die anteilige Reduzierung der sonstigen Aufgaben. Die Aufgabenübertragung wird besprochen und schriftlich festgehalten.</li><li>• Über die Unterrichtszeit hinausgehende Veranstaltungen der Schule werden für alle Lehrkräfte frühzeitig und verlässlich terminiert, damit Teilzeitkräfte wichtige private Termine, z. B. solche der Familienbetreuung, koordinieren können.</li></ul>	<p><b>II. Außerunterrichtliche Aufgaben</b></p>

## Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum

### Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 26. Januar 2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p><b>II. 1 Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen und schulinterne Fortbildungen</b></p> <p>Entlastung anteilig zur Teilzeitbeschäftigung kann eingeräumt werden durch entsprechende Beurlaubung von Konferenzen; wobei für die Beurlaubten Informationspflicht besteht (mindestens durch Kenntnisnahme des Protokolls). Die Entscheidung über die Beurlaubung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter. Unverzichtbar für die pädagogische Arbeit ist in der Regel die Teilnahme an Klassenkonferenzen und Teambesprechungen sowie an schulinternen Fortbildungen. Härtefälle müssen individuell gelöst werden.</p> <p>Grundsätzlich erleichtern die verlässliche langfristige Terminplanung sowie das Einhalten der Zeiten allen und insbesondere teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine berechenbare Gesamtarbeitsplanung (unter Einbeziehung der außerunterrichtlichen Aufgaben) und dabei insbesondere auch die Wahrnehmung von Familienaufgaben. Individuelle Regelungen an der Schule vereinbart die Lehrerkonferenz.</p> <p>Insbesondere kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht in jedem Fall bzw. nicht an ihren freien Tagen wahrgenommen werden.</p>	<p><b>II. 1 Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen und schulinterne Fortbildungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sollen durch eine entsprechende langfristige und verlässliche Terminplanung durch die Schulleitung in die Lage versetzt werden, alle organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um hieran teilnehmen zu können. Hierzu gehört auch die Einhaltung der geplanten Zeitrahmen.</li><li>• Alle laufenden zusätzlichen Termine werden unmittelbar in einen Kalender z.B. im geschützten Intranet eingetragen.</li><li>• Langfristige Terminierung der Konferenzen in Absprache mit den Beschäftigten unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.</li><li>• anteilig geringere Verpflichtung zur Anfertigung von Protokollen (z. B. nur jeder zweite Durchgang oder im Team)</li><li>• Zeugniskonferenzen von Klassen/Jahrgängen, in denen vor allem Teilzeitkräfte unterrichten, werden möglichst an den Anfang gelegt.</li><li>• Verbindliche Angabe der Dauer und des voraussichtlichen Konferenzendes.</li></ul>	<p><b>II. 1 Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen und schulinterne Fortbildungen</b></p>
<p><b>II. 2 Klassenleitung</b></p> <p>Alle Lehrkräfte sind grundsätzlich zur Übernahme einer Klassenleitung verpflichtet. Bei einem Einsatz von Teilzeitkräften in der Klassenleitung ist die Bildung von Klassenleitungsteams sinnvoll. Sofern</p>	<p><b>II. 2 Klassenleitung</b></p> <p>Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte können Klassenleitungen im Team übernehmen.</p> <p>Teilzeitkräfte mit einer Unterrichtsverpflichtung von</p>	<p><b>II. 2 Klassenleitung</b></p>

**Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 26. Januar 2016)**

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p>dienstliche Belange nicht entgegenstehen, können Teilzeitkräfte auch von einer Klassenleitung entbunden werden.</p>	<p>weniger als 2/3 müssen eine Klassenleitung in der Regel nicht allein wahrnehmen.</p>	
<p><b>II. 3 Elternsprechtage</b></p> <p>Die Präsenz an Elternsprechtagen ist analog zum Anteil der Teilzeitbeschäftigung zu regeln. Die Belange der berufstätigen Erziehungsberechtigten sind zu berücksichtigen. Die Teilzeitkraft nimmt entsprechend ihrer Stundenreduzierung teil.</p>	<p><b>II. 3 Elternsprechtage</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mögliche Beispiele sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Falle einer halben Stelle die Teilnahme an lediglich einem von zwei Nachmittagen</li> <li>- nach Vorabsprache im Team Teilnahme jeweils nur eines Teammitglieds</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>II. 3 Elternsprechtage</b></p>
<p><b>II. 4 Veranstaltungen im Rahmen des Wandererlasses und des Schulprogramms</b></p> <p>Die zeitliche Belastung bei der Durchführung von Schulwanderungen und Klassenfahrten soll proportional zur Arbeitszeitermäßigung reduziert werden. Die Reduzierung bezieht sich dabei in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen. Weitere Reduzierungen oder Ausgleichsregelungen erfolgen im Rahmen schulischer Organisationsmöglichkeiten.</p> <p>Im Beamtenverhältnis stehende Teilzeitkräfte können keine volle Bezahlung für die Dauer von Klassenfahrten erhalten. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben durchaus einen Anspruch auf anteilige Vergütung, soweit der vorrangig zu prüfende Freizeitgleich aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>Die proportional entstandenen Plusstunden nach Klassenfahrten und Wandertagen werden aufgeschrieben und im Lehrerzimmer ausgehängt, damit sie z. B. bei der Vergabe von Vertretungsunterricht berücksichtigt werden können (Entscheidung der Lehrerkonferenz). Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die aufgrund des Schul-</p>	<p><b>II. 4 Veranstaltungen im Rahmen des Wandererlasses und des Schulprogramms</b></p> <p>Das schulinterne Teilzeitpapier enthält Konkretisierungen für Ausgleichsregelungen. Teilzeitbeschäftigte können der Schulleitung eigene Vorschläge für eine Ausgleichsregelung unterbreiten, die im Einvernehmen und zur Klarheit für beide Seiten möglichst schriftlich festgehalten wird.</p> <p>Bereits bei der Genehmigung einer Schulfahrt bzw. Schulwanderung oder bei der Planung von Projekten und Schulfesten vereinbaren Schulleitungen mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen einen Ausgleich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freizeitausgleich, z.B. keine Vertretung bei Abwesenheit von Klassen, während des Praktikums u.a.</li> <li>- Tagesfahrten finden nicht an unterrichtsfreien Tagen statt</li> <li>- Reduzierung der Veranstaltungen, z.B. nur jedes zweite Jahr etc.</li> <li>- Proportionale Verringerung des Einsatzes von Teilzeitbeschäftigten (Transparenz durch z.B. Aushang, Übersicht, Punktesystem)</li> </ul>	<p><b>II. 4 Veranstaltungen im Rahmen des Wandererlasses und des Schulprogramms</b></p>

**Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 26. Januar 2016)**

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p>programms oder der pädagogischen Konzeption einer Schule erfolgen, wie z. B. Unterricht in Form von Projekttagen und -wochen, Epochenunterricht, Schulfeste, etc. ist wie beim Unterrichtseinsatz von der reduzierten Stundenzahl auszugehen.</p>	<p>- Einsatz von zwei Teilzeitbeschäftigten, die sich entsprechend einer Verabredung ablösen</p>	
<p><b>II. 5 Abiturprüfungen, Lernstandserhebungen, AO-SF, zentrale Prüfungen, u. ä.</b></p>	<p><b>II. 5 Abiturprüfungen, Lernstandserhebungen, AO-SF, zentrale Prüfungen, u. ä.</b></p> <p>Für Gutachterliche bzw. beratende Tätigkeit sind Teilzeitkräfte nur entsprechend ihrer Stundenverpflichtung zu beauftragen und einzusetzen.</p>	<p><b>II. 5 Abiturprüfungen, Lernstandserhebungen, AO-SF, zentrale Prüfungen, u. ä.</b></p>
<p><b>III. Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausenaufsichten</b></p> <p>Die in der Schule zu erstellenden Vertretungskonzepte müssen Regelungen für Teilzeitbeschäftigte enthalten. Dabei soll für Teilzeitbeschäftigte eine Regelung proportional zur Arbeitszeit erfolgen, insbesondere bezogen auf die Gesamtzahl der im Monat zu erteilenden Vertretungsstunden.</p> <p>Auf die besondere Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte wird erneut hingewiesen, etwa bei der Berücksichtigung von Zeiten, die zur Erfüllung familiärer Pflichten in Anspruch genommen werden müssen. Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz sollte rechtzeitig angekündigt und geklärt werden, damit insbesondere Termine der Familienbetreuung ebenfalls rechtzeitig koordiniert werden können. Auf regelmäßige Verpflichtungen (wie z.B. Betreuung Familienangehöriger) ist dabei Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Der Abrechnungszeitraum von Mehrarbeit bei Teilzeitkräften beträgt eine Woche, d. h. Ausfallstun-</p>	<p><b>III. Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausenaufsichten</b></p> <p>- Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz ist möglichst zu vermeiden.</p> <p>- Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz wird rechtzeitig angekündigt, damit Termine der Familienbetreuung ebenfalls rechtzeitig koordiniert werden können (mindestens einen Tag vorher, besser noch eher).</p> <p>- Ein außerplanmäßiger Einsatz vor oder nach dem individuellen stundenplanmäßigen Unterricht ist zu vermeiden oder bedarf der Zustimmung der betroffenen Lehrkraft.</p> <p>- Schaffung von Transparenz über erteilte Vertretungsstunden in der Schule, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ordner in der Verwaltung</li> <li>• monatlicher Aushang im Lehrerzimmer</li> <li>• auf einer Leko</li> </ul> <p>- Die Leko beschließt ein Vertretungskonzept mit konkreten Regelungen.</p>	<p><b>III. Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausenaufsichten</b></p>

**Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 26. Januar 2016)**

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

den können nur wöchentlich verrechnet werden.		
<p><b>IV. Fortbildung</b></p> <p>Teilzeitbeschäftigte haben ebenso wie Vollzeitkräfte das Recht und die Pflicht sich fortzubilden. Es soll bereits bei der Fortbildungsplanung der Schule darauf geachtet werden, dass die berechtigten Belange der Teilzeitbeschäftigten (z.B. unterrichtsfreie Zeiten) berücksichtigt werden.</p>	<p><b>IV. Fortbildung</b></p> <p>Nutzt eine Teilzeitkraft ihren unterrichtsfreien Tag zur Teilnahme an einer dienstlich gebotenen Fortbildungsveranstaltung, sollen bei Anmeldung Kompensationsvereinbarungen getroffen werden. Übersteigt die Teilnahme einer Teilzeitkraft an Fortbildungen ihren Beschäftigungsumfang,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wird bei kollegiumsinternen und -externen Fortbildungen die Teilnahme anteilig zu ihrem Stundenumfang geregelt oder</li> <li>- wird an anderer Stelle im schulischen Alltag ein Ausgleich geschaffen (z. B. Freizeitausgleich, keine Vertretung bei Abwesenheit von Klassen während des Praktikums, keine Teilnahme an Sportfesten u.a.)</li> </ul>	<p><b>I. Fortbildung</b></p>
<p><b>V. Dienstliche Beurteilung</b></p> <p>Eine Teilzeitkraft nimmt ihre vielfältigen dienstlichen und schulischen Aufgaben proportional zu ihrer Pflichtstundenreduzierung wahr. Dies ist bei dienstlichen Beurteilungen entsprechend zu würdigen. Die Schulleitung gewährleistet dabei, dass die Teilzeitbeschäftigung einer Lehrerin oder eines Lehrers in diesem Fall nicht zu deren Nachteil ausgelegt wird (vgl. § 13 Abs. 4 LGG).</p>	<p><b>V. Dienstliche Beurteilung</b></p> <p>Bei dienstlichen Beurteilungen ist der Umfang der Sonderaufgaben der Teilzeitbeschäftigten im entsprechenden Verhältnis zur Arbeitszeit zu sehen und zu bewerten. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken.</p>	<p><b>V. Dienstliche Beurteilung</b></p>

-----  
Schulleiter/in

-----  
Vorsitzende/r Lehrerrat

-----  
Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen



**Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum  
Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 26. Januar 2016)**

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

---

Quellen:

- § 45 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
- § 69 Landesbeamtengesetz NRW (LBG)
- § 17 Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter (ADO)
- Allgemeine Dienstordnung (ADO), Kurzkomentar, Christian Jülich (Hrsg.)
- § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG)
- Verwaltungsvorschriften zu § 13 LGG
- Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2)

Die oben genannten Fundstellen können Sie über den Internetauftritt der Bezirksregierung Detmold abrufen.